



Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 57

Freitag, den 27. Mai 2022

Nummer 21

Neue Öffnungszeiten des Rathauses ab 2. Mai 2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Türen des Rathauses sind seit dem 2. Mai 2022 wieder für Sie geöffnet.

Allen Besuchern wird vor dem Betreten des Rathauses das Tragen einer FFP2-Maske dringend empfohlen.

Folgende Öffnungszeiten gelten ab dem 2. Mai 2022:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und **14:00 Uhr bis 15:30 Uhr**

Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag: **geschlossen**

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Für den laufenden Betrieb des **Standesamtes** ist die Wahrnehmung von Terminen nach wie vor **nur nach vorheriger Vereinbarung** vorgesehen.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

Im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 21.392.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 22.051.100,-- EUR

mit einem Saldo von -659.100,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 350.000,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.000,-- EUR
mit einem Saldo von 338.000,-- EUR
mit einem Fehlbedarf von 321.100,-- EUR

Im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 62.100,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.359.800,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.138.700,-- EUR
mit einem Saldo von -778.900,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 778.900,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 937.700,-- EUR
mit einem Saldo von -158.800,-- EUR
mit einem Zahlungsfehlbedarf des Haushaltsjahres von 875.600,-- EUR

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 778.900,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 540.0000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 340 v.H.
(Grundsteuer A) auf
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 470 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

1. Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten

- a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- b) alle über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 10.000, -- EUR.

2. Anstelle der Grenze von 10.000, -- EUR nach Abs. 1 Ziffer b gilt für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- a) im Ergebnishaushalt die Grenze von 20.000, -- EUR sofern dadurch nicht 25 v.H. des Haushaltsvolumens des Budgets überschritten wird,
- b) im Finanzhaushalt die Grenze von 20.000, -- EUR sofern dadurch nicht 25 v.H. des Haushaltsvolumens des Budgets und der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel überschritten wird.

§ 8

Das Berichtswesen betrifft die regelmäßige Berichterstattung durch die Finanzabteilung. Die Berichterstattung erfolgt quartalsweise.

35457 Lollar, 08.03.2022

*Der Magistrat der Stadt Lollar
gez.*

*Dr. Bernd Wieczorek
Bürgermeister*

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gießen, 02.07.2022

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a Hessische Gemeindeordnung (HGO),

- I. Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Lollar.
- II. in Verbindung § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Lollar zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

778.900,00 Euro

(in Worten: siebenhundertachtundsiebzigtausendneuhundert Euro)

- III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

540.000,00 Euro

(in Worten: fünfhundertvierzigtausend Euro)

- IV. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2022 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Euro)

*gez.
Anita Schneider
Landrätin*

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 30.05.2022 bis zum 10.06.2022 während der Dienststunden

Montag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Fachbereich 2, Abteilung Finanzwesen, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, öffentlich aus.

Sowie unter www.lollar.de
Lollar, 27.05.2022

*Der Magistrat der Stadt Lollar
gez.*

*Dr. Bernd Wieczorek
Bürgermeister*

Stadtnachrichten

Stellenausschreibung Standesamt



Die **Stadt Lollar** sucht
zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Standesbeamten/-beamtin (m/w/d).

Die Einstellung erfolgt unbefristet in Vollzeit (39 Std./Woche).

Ihr Aufgabengebiet im Überblick:

- Eigenständige Erledigung aller im Standesamt anfallenden Arbeiten und Beurkundungen aller Personenstandsfälle
- Beurkundung von Personenstandsfällen mit allen Vor- und Nacharbeiten (Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle)
- Durchführung von Ehemeldungen und Eheschließungen (auch samstags)
- Beurkundung von Namensklärungen und Vater-/Mutterschaftsanerkennungen
- Nachbeurkundung von Personenstandsfällen im Ausland
- Fortführung der Personenstandsregister
- Erstellung von Urkunden und Auskünften aus den Personenstandsregistern
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf behördliche Namensänderung
- Beratung, Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Einbürgerung

Ihr Profil:

- Sie besitzen die Befähigung inkl. entsprechende Lehrgänge zur Ausübung der Funktion des/der Standesbeamten/-beamtin
- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. Verwaltungsfachwirt/in oder einen vergleichbaren Abschluss
- Sie sind offen für die Arbeit mit Menschen verschiedenster Sprachen, Nationalitäten, soziokulturellen Hintergründen und Religionen
- Fähigkeit zur systematischen und eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung
- Sie sind kommunikationsstark, engagiert und haben Freude an einer spannenden Aufgabe
- Sie arbeiten team- und serviceorientiert
- Sie sind rhetorisch begabt und besitzen eine sehr gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit (mündlich und schriftlich)
- Sie sind im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B

Von Vorteil sind:

- Mehrjährige Berufserfahrung im Aufgabengebiet
- Sicherer Umgang mit den gesetzlichen Grundlagen im Aufgabengebiet
- Erfahrungen im Fachverfahren AutiSta

Wir bieten:

- Ein interessantes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- Eine gut strukturierte Einarbeitung als Basis für eine abwechslungsreiche Tätigkeit
- Eine kollegiale Zusammenarbeit in einem engagierten Team
- Gute Chancen zur beruflichen und individuellen Weiterentwicklung sowie umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice
- Eine gute Verkehrsanbindung und ausreichend Parkmöglichkeiten
- 30 Tage Urlaub pro Jahr und weitere Vorteile nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Betriebliche Altersvorsorge (ZVK) und vermögenswirksame Leistungen
- Fahrrad- und E-Bike-Leasing im Rahmen der Gehaltsumwandlung

Die Vergütung erfolgt, je nach persönlicher Qualifikation und den sich daraus ergebenden Aufgabengebieten bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Für weitere Informationen steht Ihnen Büroleiter Markus Heeb per E-Mail unter markus.heeb@lollar.info oder telefonisch unter der 06406 920-130 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ehrenamtliches Engagement wird in Hessen gefördert. Soweit Sie ehrenamtlich tätig sind, wird gebeten, dies in den Bewerbungsunterlagen anzugeben - es kann im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung positiv berücksichtigt werden. Die Bereitschaft zur Unterstützung der Tagesalarmbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr aktiv beizutragen wird begrüßt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns **bis zum 30.06.2022** auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung an den Magistrat der Stadt Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, per E-Mail an bewerbung@lollar.info.

Die derzeit gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Ihre Unterlagen werden entsprechend dem Datenschutz nach der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

Kontakte und Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar
 Telefon: 06406 / 920 - 0
 Fax: 06406 / 920 - 299
 E-Mail: rathaus@lollar.info
 Internet: www.lollar.de
 Bürgermeister Dr. Bernd Wieczorek 06406 / 920 - 100

Ortsgericht Lollar

Ortsgerichtsvorsteher Herr Hartmut Bierau
 Bornhöll 9a, 35457 Lollar Tel.: 06406 / 906242
 oder 06406 / 72153

Schiedsamt Lollar

Schiedsfrau Frau Heike Spohr
 Telefon: 0177 / 7201115
 heike.spohr@schiedsfrau.de

Kindertagesstätten

Kita Lollar, Im Boden 8 06406 / 909778
 Kita Lollar, Grüner Weg 10 06406 / 1646
 Kita Lollar, Ostpreußenstraße 6 06406 / 72072
 Kita Odenhausen, Weiherstraße 21 06406 / 72992
 Kita Ruttershausen, Leipziger Straße 1 06406 / 72770
 Flohkiste Lollar, Gießener Straße 31a 06406 / 75073
 Netzwerk Tagespflege 06408 / 501153

Stadt- und Schulmediothek

Clemens-Brentano-Europaschule,
 Ostendstraße 2, Lollar 06406 / 8300529

Ärztliche Notfallbereitschaft / Notrufe

Einheitliche Telefonnummer der
 ärztlichen Notfallbereitschaft 116 117
 (Wochenende/Feiertage sowie Wochentage außerhalb der
 Sprechzeiten)
 Allgemeiner Notruf 110
 Feuerwehr Notruf 112

Wasser- und Abwasserversorgung

für die Kernstadt sowie alle Stadtteile
 Zweckverband Lollar-Staufenberg 06406 / 9134 - 0

Strom- und Gasversorgung

EAM
 Strom- und Erdgasversorgung 0561 / 9330 - 9330
 Netz und Einspeisung 0800 / 32 505 32
 Entstörungsdienst:
 Strom 0800 / 34 101 34
 Erdgas 0800 / 34 202 34

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hans-Jürgen Mack 0641 / 3011699
 Joachim Zahrt 06407 / 404 362

Veranstaltungskalender Juni 2022

- 04.06. Vereinsgemeinschaft Odenhausen
 14:00 Uhr - Dorffest mit Gaudiolympiade -
 Rund um die Mehrzweckhalle Odenhausen
- 14.06. Haus am grünen Weg Lollar
 14:00 Uhr - Rock'n Roll -
 Garten des Hauses am grünen Weg
*Der Magistrat der Stadt Lollar
 Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Straßenverkehr

K 29: Ausweisung als „unechte“ Fahrradstraße ab dem 14.05.2022

Im Rahmen eines sechsmonatigen Verkehrsversuchs wird die K 29 in der Zeit vom **14.05.2022 bis 30.11.2022** als „unechte“ Fahrradstraße ausgewiesen. Auf einer „echten“ Fahrradstraße dürfen nur Fahrräder und Elektrozweiräder, also elektrisch unterstützte Fahrräder, Pedelecs und E-Scooter, fahren. Eine „unechte“ Fahrradstraße unterscheidet sich von einer echten dadurch, dass ihre Benutzung durch entsprechende Zusatzzeichen auch für PKW und Motorräder freigegeben ist. Auch landwirtschaftlicher Verkehr ist weiterhin möglich. Grundsätzlich gilt:

- **Dem Radverkehr steht die ganze Fahrbahnbreite zur Verfügung.**
- **Für alle Verkehrsteilnehmer gilt jedoch die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h.**
- **Pkw und Motorräder dürfen dort Radfahrende weder behindern noch gefährden. Sie dürfen nicht drängeln, wenn Radler nebeneinander fahren.**
- **Radfahrende dürfen nicht überholt werden (was im Übrigen wegen der zu geringen Fahrbahnbreite der K 29 bereits jetzt schon verboten ist).**

Die Fahrbahnbreite beträgt im gesamten Streckenverlauf weniger als 4,5 Meter. Der Sicherheitsabstand, den Kraftfahrzeuge beim Überholen von Radfahrenden einzuhalten haben, liegt außerorts bei zwei Metern. Damit ist das Überholen von Radfahrenden auf der ganzen K 29 bereits aktuell nicht mehr zulässig.

Auf der Fahrradstraße gilt:



Maximal 30 km/h



Überholverbot für ein- und mehrspurige Fahrzeuge



Radfahrende haben Vorrang

Der Bürgermeister als örtliche Verkehrsbehörde

Bunte Halle Lollar – Spendenstopp!

Ab sofort können in der Bunten Halle Lollar keine Spenden mehr angenommen werden.

Die Bunte Halle Lollar nimmt aber weiterhin haltbare Lebensmittel an, um sie an die Tafel weiterzugeben. Sie können die haltbaren Lebensmittel, wie Nudeln, Reis, Tomatensoße, Dosensuppe, Mais, u. a. montags von 16-17 Uhr in der Bunten Halle in der Richard-Wagner-Straße 6 in Lollar abgeben. Alle Lebensmittelspenden werden anschließend an die Tafel weitergeleitet.

Bitte stellen Sie keine Spenden einfach vor der Tür ab. Bitte tragen Sie eine Maske während Ihres Aufenthaltes. Aktuelles erfahren Sie in den Lollarer Nachrichten, unter <https://buntehallelollar.de> oder auf Facebook. Wir freuen uns auf Sie!

Die Ehrenamtlichen der Bunten Halle

Wie parke ich richtig?

Das Parken auf dem Gehweg sorgt immer wieder für teils unschöne Diskussionen zwischen Behörden, Politikern und Bürgern.

Leider hat es sich auch in der Stadt Lollar mehr und mehr eingebürgert, dass vielfach auf dem Gehweg geparkt wird.

Dies führt dann häufig dazu, dass Fußgänger, insbesondere ältere und gehbehinderte Menschen, aber auch Kinder, Fußgänger mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer den Gehweg nicht oder nicht in der erforderlichen Breite in Anspruch nehmen können oder sogar auf die Fahrbahn ausweichen müssen.

Gehwege sind - genau wie die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, Bushaldebuchten und Radwege - **Bestandteile einer Straße.**

Die Grenze der Fahrbahn bildet grundsätzlich die Bordsteinkante. Der Gehweg ist also der Teil einer Straße, der für Fußgänger bestimmt ist.

Das OLG Hamm definiert: „Bei einem Gehweg handelt es sich um einen Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg- durch Pflasterung, Plattenbelag oder auf sonstige Weise - äußerlich erkennbar ist.“

Die Straßenverkehrsordnung sagt dazu: „Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen.“

Auf der Suche nach einem Parkplatz halten sich viele Autofahrer nicht an die Verkehrsregeln, weil sie nicht dazu bereit sind, einen legalen Parkplatz zu suchen, der möglicherweise etwas weiter von ihrem Ziel entfernt ist. Daher wird häufig der Gehweg, der ausschließlich dem Fußgänger vorbehalten ist, zum Parken missbraucht.

Grundsätzlich gilt:

1. Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich untersagt!
Ausnahme: Es ist durch ein entsprechendes Verkehrszeichen 315 (Parken auf dem Gehweg) oder durch Bordsteinmarkierungen (weiße Einzeichnung) angeordnet.
2. Fahrzeuge sollen zum Parken den rechten Fahrbahnrand benutzen, solange die Restbreite der Fahrbahn noch mind. 3,10 Meter aufweist.
3. Vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen (bis zu je 5m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten) ist das Parken ebenfalls verboten.
4. Das Parken ist verboten über Schachtdeckeln und sonstigen Verschlüssen.
5. Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist ebenfalls verboten.
6. Das Parken ist vor Grundstücksein- und Ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, verboten (ausgenommen die eigene Einfahrt, wenn dadurch kein Verkehrsteilnehmer behindert wird.)
7. Das Parken im absoluten Haltverbot ist verboten.
Das Parken im eingeschränkten Haltverbot ist nur zum Be- und Entladen gedacht, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeuges befindet.
8. Das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist verboten, wenn keine entsprechende Parkberechtigung ausgelegt wird.

Verwarnungen sind üblicherweise mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5 € und 55 € belegt.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek*

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lollar

Die Restmüll- und Windelsäcke sowie Bioabfallsäcke können ab sofort im Bürgerbüro ohne vorherige Terminabsprache während den üblichen Sprechzeiten abgeholt werden.

Die Kosten belaufen sich auf 3,50 € pro Stück. Die Windelsäcke sind für Kinder unter 2 Jahren sowie für inkontinente Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Bei einer Inkontinenz ist der entsprechende Nachweis vom Arzt einmalig vorzulegen. Ebenso können Sie Ihren Hund ohne Termin im Bürgerbüro der Stadt Lollar während den üblichen Sprechzeiten an- und abmelden.

*Der Magistrat der Stadt Lollar
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Hilfe für ukrainische Kriegsflüchtlinge - Ehrenamtliche Unterstützung gesucht

Die Kriegssituation in der Ukraine ist erschütternd, grausame Bilder dringen zu uns durch. Der Notzustand ist sehr bewegend. Man kann und möchte sich kaum vorstellen wie es den Menschen vor Ort und auf der Flucht geht. Sie möchten aktiv werden und den vom Krieg betroffenen Menschen aus der Ukraine helfen? Dann melden Sie sich gern - ob mit konkreten Angeboten oder aus grundsätzlicher Hilfsbereitschaft. Aktive Ehrenamtshilfe wird an vielen Stellen gesucht!

Die ehrenamtlichen Aktivitäten werden von der ZAUG gGmbH koordiniert.

Ansprechpartnerin: Sarah Arendt

Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen - Stadt Lollar

Schur 18, 35457 Lollar, Telefon: 0171 6575291

Mail: gwa-lollar@zaug.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landkreises Gießen. QR-Code scannen und informiert bleiben:



Wohnraum für Menschen aus der Ukraine

**Angebote bitte immer an den
Landkreis Gießen melden -**

Kreis und Kommunen arbeiten für die Vermittlung zusammen

Wer Wohnraum für Menschen aus der Ukraine anbieten möchte, sollte sich bitte grundsätzlich bei der Wohnraumbörse der Kreisverwaltung melden - darum bittet der Landkreis Gießen.

Der Hintergrund: Auch einige Initiativen, Kirchen oder Vereine haben Wohnraum-Aufrufe gestartet. Viele von ihnen haben selbstständig Menschen aus der Ukraine geholt.

Der Landkreis und die Kreiskommunen bringen dagegen gemeinsam vor allem Menschen unter, die wöchentlich durch das Land Hessen zugewiesen werden: Sie kommen zentral über die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes an der Kreisverwaltung an. Teilweise sind dieselben Wohnraumangebote an mehreren Stellen aufgenommen worden - dies erschwert dann den Überblick und die passende Zuweisung. Alle Angebote für Wohnraum sollten per E-Mail an den Landkreis gemeldet werden.

Die aktuelle E-Mail-Adresse dafür lautet gu@lkgi.de

An diese Adresse können auch Initiativen schreiben und mitteilen, wenn sie selbstständig und unabhängig von den Zuweisungen des Landes Menschen aus der Ukraine untergebracht haben.

Wichtig ist dann die Auskunft, wie viele Personen wo ein Quartier bekommen haben. „Auf diese Weise können wir abgleichen und vermeiden, dass es durch Doppelmeldungen zu Schwierigkeiten bei der Unterbringung der Menschen kommt“, erklärt Sozialdezernent Hans-Peter Stock.

Der Landkreis sammelt alle Angebote für Unterkünfte und gibt diese wöchentlich an die Kommunen weiter, die die Abstimmung vor Ort übernehmen und dabei auch prüfen, welche ankommenden Menschen wo am besten einziehen können. Dabei werden auch die ehrenamtlichen Unterstützungsangebote vor Ort berücksichtigt.

Sozialdezernent Stock und Landrätin Anita Schneider danken allen herzlich, die Menschen aufnehmen, begleiten und unterstützen: „Es gibt eine große Solidarität mit den Menschen, die oft traumatisiert zu uns kommen und alles verloren haben. Jedes einzelne Angebot zur Hilfe ist ein tolles Zeichen.“

Besuche bei der Ausländerbehörde des Landkreises Gießen sollten am besten montags bis mittwochs erfolgen, da es zum Ende der Woche durch die Zuweisungen geflüchteter Menschen durch das Land zu erheblichen Wartezeiten kommen kann. Die Kreisverwaltung bitte um Verständnis, dass Wartezeiten teilweise auch andere Bereiche betreffen, weil Personal teilweise die Ausländerbehörde sowie den Fachdienst Migration verstärkt.

Bei der Registrierung besteht für Geflüchtete auch die Möglichkeit zur Eröffnung eines Sparkassenkontos. Dies erleichtert und beschleunigt die Auszahlung von Leistungen. Wer noch kein Konto eröffnet hat, kann dies nachholen - ein mehrfacher Besuch der Kreiskasse zum Abholen von Bargeld ist dann nicht mehr nötig.

Weitere Informationen rund um die Ankunft von Menschen aus Ukraine gibt es unter <http://www.lkgi.de>

Ansprechpartnerin bei der Stadt Lollar ist die Leiterin des Fachdienstes Soziales und Kindertagesstätten Frau Nadine Gierhardt:

Telefon: 06406/920-131 (vormittags)

E-Mail: nadine.gierhardt@lollar.info

Mistelbefall an Laubbäumen:

Verbreitung und Maßnahmen zur Eindämmung

Der Schutz und Erhalt unserer Streuobstwiesen genießt eine hohe Priorität. Streuobstbestände zählen nicht nur zu den wichtigsten hessischen Kulturgütern, sondern gehören als eine bedeutende Lebensstätte wildlebender Tierarten zu den artenreichsten und vielfältigsten Biotopen unserer Kulturlandschaft. Doch insbesondere Streuobstbestände und auch viele andere Laubbaumarten sind bedroht durch den Befall mit Misteln, die sich im Osten und Süden des Landkreises Gießen verstärkt ausbreiten. Misteln entziehen ihrem Wirt bis zu 30 Prozent des Wasser- und Nährstoffbedarfs, indem sie ihre Saugwurzeln tief in die Leitungsbahnen des Baumes bohren. Als immergrüne Pflanzen betreiben sie selbst Photosynthese und werden daher als Halbschmarotzer bezeichnet. Für befallene Bäume, die durch den Klimawandel und die große Trockenheit der letzten Jahre ohnehin schon geschwächt sind, stellt dies einen zusätzlichen Stressfaktor dar und kann zum frühzeitigen Absterben führen. Sehr schwere Mistelbüsche können außerdem zu Astbruch führen.

Als Laubbaumarten sind vor allem Apfel und Birne, Eberesche, Pappel, Birke, Vogelbeere, Weißdorn und <https://www.baumpfle-geportal.de/aktuell/wissenswertes-kurioses-zehn-fakten-weidesalix/Weide> von der „Mistelplage“ betroffen. Teilweise werden sie komplett eingehüllt und erscheinen im Winter trotz abgeworfener Blätter mit einer grünen Baumkrone.

In dieser kalten Jahreszeit dienen die weißen, klebrigen Beeren der Mistel vielen heimischen Vogelarten als wichtige Nahrungsquelle. Über diesen Weg findet auch die Verbreitung der Samen auf andere Bäume statt. Die Zunahme der Mistel wird auf das wärmer werdende Klima sowie auf die heute leider häufige Vernachlässigung der Streuobstbestände und die fehlenden fachgerechten Schnitte zurückgeführt.

Daher sind Maßnahmen zur nachhaltigen Eindämmung zu empfehlen und teilweise sogar dringend notwendig. Anders als viele vermuten, steht die Mistel nicht unter Naturschutz und kann das ganze Jahr über aus befallenen Bäumen entfernt werden. Zu beachten ist jedoch, dass man für die gewerbliche Entnahme von Misteln (wie bei allen wildlebenden Pflanzen) eine Genehmigung benötigt. Außerdem empfiehlt sich eine Entfernung in der blattlosen Zeit von Oktober bis Ende Februar, um die ab Frühjahr brütenden Vögel nicht zu stören und den Artenschutz zu gewährleisten.

Um Misteln zu entfernen, gibt es zwei Möglichkeiten. Die effektivste Methode ist, den befallenen Ast etwa 30 bis 50 Zentimeter vor der Mistel abzuschneiden. Dadurch werden auch alle ins Holz eingedrungenen Wurzeln entfernt und die Mistel kann nicht mehr neu austreiben. Doch wenn bereits zu viele Äste befallen sind oder sich der Befall nahe am Stamm befindet, ist dieser radikale Rückschnitt nicht mehr möglich. Dann muss die Mistel direkt an der Baumrinde abgeschnitten werden. Die Mistel kann dann zwar wieder austreiben, benötigt aber etwa drei Jahre, um sich zu regenerieren und bildet erst ab dem vierten Jahr wieder Beeren aus. Die Verbreitung wird aufgehalten und der Baum kann sich in dieser Zeit erholen. Die Prozedur muss jedoch kontinuierlich alle 3 Jahre wiederholt werden.

Um den Mistelbefall im Zaum zu halten, spielt also die richtige Baumpflege - insbesondere in Streuobstbeständen - eine wichtige Rolle. Viele Ortsgruppen der Obst- und Gartenbauvereine oder auch örtliche Naturschutzgruppen bieten dazu auch Beratung und Unterstützung an!

Weitere Informationen zur Problematik und Bekämpfung der Mistel in Obstbaumbeständen gibt es unter anderem auf folgenden Seiten:

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen: Obstbäume im Garten und auf Streuobstwiesen auf Misteln kontrollieren „Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.: www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/streuobst/pflege/21681.html

Kultur im Fluss - die Erstausgabe der Kulturwochen in den Gießener Lahntälern



Vom 10.06.-24.07.2022 präsentiert das neu gegründete Kulturnetzwerk der Gießener Lahntäler zum ersten Mal seine gemeinsame Veranstaltung „Kultur im Fluss“. Zahlreiche VeranstalterInnen und Kulturstätten aus der Region beteiligten sich und bieten 6 Wochen lang ein vielfältiges Programm aus über 30 Einzelveranstaltungen.

Die Gießener Lahntäler sind eine Region, in der KünstlerInnen seit jeher Ihre Inspiration finden.

Lyriker Rainer Maria Rilke, Kunstbildhauer W.H. Arnold, Maler Carl Engel, die Schriftsteller Peter Kurzeck und Tomas Hettche oder auch der Liedermacher und Autor Fredrik Vahle sind hier zu nennen. Noch heute bieten die Täler von Lahn, Lumda, Wieseck und Salzböde eine lebendige Kulturlandschaft. Dies unter Beweis zu stellen und einer bereiteren Öffentlichkeit zu präsentieren, hat sich nun das im März dieses Jahres gegründete Kulturnetzwerk vorgenommen.

„Bei uns finden Sie besonders viele kleinere Spielstätten, die Ihnen ein persönliches und individuelles Erlebnis mit den KünstlerInnen ermöglichen. Mit unserer ersten Auflage von Kultur im Fluss möchten wir unser Erbe nach außen tragen und auf eine neue Plattform stellen“, sagt Anna Erb, Projektbeauftragte für den Touristischen Arbeitskreis Gießener Lahntäler, auf dessen Initiative sich das Kulturnetzwerk gründete.

In gemeinsamen Workshops wurde an dem gemeinsamen Veranstaltungskonzept für Allendorf, Buseck, Lollar, Rabenau, Reiskirchen und Staufenberg gefeilt.

Veranstaltungen in ganz besonderer Atmosphäre warten darauf von einer breiteren Öffentlichkeit entdeckt zu werden. „Wir haben regelmäßig und immer wieder tolle, qualitätsvolle Veranstaltungen, die nur ein kleiner Kreis kennt. Das möchten wir ändern“, so Erb. Zu entdecken lohnen sich unter anderem Veranstaltungen im Busecker Schlosspark, auf Burg Staufenberg, in einem mit viel Liebe zum Detail ausgebauten Stall eines ehemaligen Hofguts, einem Burggarten, einem alten Schulsaal, einer denkmalgeschützten Scheune oder einem Neubau mit überraschendem Retro-Wohnzimmer Flair im Inneren.

Das Programmangebot bietet Veranstaltungen für Jung und Alt, die mit einer Vielfalt an regionalen und überregionalen Künstlern und Künstlerinnen aller Art aufwarten. Konzerte unterschiedlichster Richtungen, Theater und Zirkustheater, Lesungen und Ausstellungen finden sich auf dem Programmplan. Hier kann jeder etwas für sich finden.

Kultur im Fluss gibt in diesem Jahr seinen Auftakt und soll ein jährliches Veranstaltungshighlight in den Kalendern von Kulturinteressierten werden und unter anderem auch Besucher aus den benachbarten Kreisen anziehen. „Und wer es vor lauter Kulturangeboten nicht mehr nach Hause

schafft, für den bieten unsere Gastgeber gerne eine Übernachtungsmöglichkeit.“ Damit stellt die Entwicklung eines gemeinsamen Veranstaltungshighlights für die Region auch einen weiteren Meilenstein für die touristische Entwicklung im ländlichen Raum der Gießener Lahntäler dar, die noch bis Ende September mit LEADER Fördermitteln bezuschusst wird.

Das vollständige Programm und alle weiteren Informationen finden Sie unter www.giessener-lahntaeler.de

Teilnehmende Spielstätten und Kulturinitiativen

Heimat- und Verkehrsverein Allendorf (Lumda) e.V.	Allendorf (Lumda)
Freundeskreis Anger 10 - ehemalige Synagoge Großen Buseck e.V.	Buseck
Förderverein zur Erhaltung der Brandsburgscheune	Buseck
Papiertheater „Kleine Auszeit“	Buseck
Musik im Park (Gemeinde Buseck)	Buseck
Stadt- und Schulmedothek CBES	Lollar
Kirchberg / Inges Hof	Lollar
ODculture e.V.	Rabenau
Hofgut Theater Rabenau	Rabenau
Verkehrsverein Rabenau	Rabenau
Fotogruppe Rabenau	Rabenau
Kunst Werkstatt Schneider	Reiskirchen
Musikverein Reiskirchen	Reiskirchen
Waldschwester (Flower Pounding Künstlerin)	Reiskirchen
IM-PULS Kulturpolitischer Arbeitskreis	Staufenberg
Staufenberg e.V.	
Collegium Vocale	Staufenberg
Musicalchor Treis	Staufenberg
Dabei sein in den Gießener Lahntälern	Alle
TAK Gießener Lahntäler	Alle

Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen und Kinderausweisen

Wir bitten darum, die Ausweispapiere möglichst früh, nicht erst kurz vor Urlaubsantritt zu überprüfen und ggf. eine Neuausstellung oder Verlängerung (nur bei noch gültigen Kinderreisepässen) zu beantragen. Derzeit beträgt die Lieferzeit der Bundesdruckerei in Berlin für Personalausweise und Reisepässe **ca. 2-3 Wochen**. Wir bitten dies bei der Beantragung zu berücksichtigen.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass Sie die **Beantragung persönlich vornehmen** müssen. Ebenso ist ein **aktuelles biometrisches Lichtbild** erforderlich (darf nicht älter als 1 Jahr sein).

Personalausweis

Personalausweise haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren (Gebühr 37,00 €). Bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre (Gebühr 22,80 €).

Für Personen, die sofort einen Personalausweis benötigen, z.B. für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges, kann kurzfristig ein vorläufiger Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten (Gebühr 10,00 €) ausgestellt werden.

Reisepass

Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses entspricht der eines Personalausweises. Die Gebühr für einen Reisepass beträgt bei Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, 60,00 € und für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 37,50 €.

In Ausnahmefällen kann ein vorläufiger Reisepass kurzfristig vom Einwohnermeldeamt ausgestellt werden, die Gültigkeitsdauer beträgt hier ein Jahr. Die Gebühr für die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses beträgt generell 26,00 €, unabhängig vom Lebensalter.

Kinderreisepass

Besondere Regelungen gelten für Kinderreisepässe. Bei einer Auslandsreise muss jedes Kind einen eigenen Ausweis haben. Die Gültigkeitsdauer in Kinderreisepässen beträgt jeweils 1 Jahr, **längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres**. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 13,00 €, für die Verlängerung 6,00 €.

Kinderreisepässe werden z.B. für die USA nicht anerkannt.

Informationen zu Einreisebestimmungen der einzelnen Länder finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Bürgerbüro der Stadtverwaltung Lollar unter 06406/920-0 gerne zur Verfügung.

*Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Betrieb von Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten im Freien

In der Gartensaison werden Rasenmäher und andere hilfreiche Geräte zur Verschönerung der Grundstücke eingesetzt.

Hierbei sind folgende Regelungen aus der derzeit geltenden Verordnung zur Einführung der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung, mit der die EU Richtlinie zur Angleichung von Rechtsvorschriften der EU Mitgliedsstaaten bei Lärmschutz von Geräten und Maschinen zu beachten.

In § 7 - Betrieb in Wohngebieten - heißt es u. a.: „(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten... dürfen im Freien

1. Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztätig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden,
2. Geräte und Maschinen nach dem Anhang Nr. 02, 24, 34 und 35 an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 17:00 bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (Abl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.“

Bezeichnungen aus dem Anhang:

Nr. 02 - Freischneider, Nr. 24 - Grastrimmer / Graskantenschneider, Nr. 34 - Laubbläser und Nr. 35 - Laubsammler

Rasenmäher sind im Anhang mit der Nr. 32 gekennzeichnet und fallen demzufolge nicht unter Ziff. 2.

Geräte und Maschinen dürfen allerdings nur in Betrieb genommen werden, wenn bestimmte Schalleistungspegel eingehalten werden. Diese Angabe muss u. a. gut sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar angebracht sein. (Herstellerangaben)

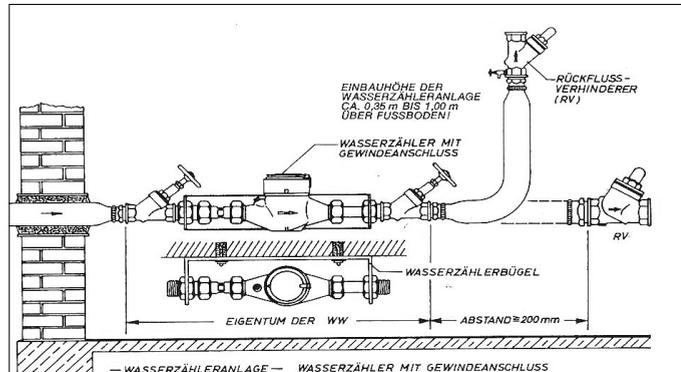
Beim Rasenmähen in Wohngebieten sollte man jedoch im Sinne eines gutnachbarlichen Verhältnisses beachten, dass Wohngebiete auch der Erholung dienen und damit im Zusammenhang auch ein Bedarf an Ruhe besteht. Dies entspricht der Ortsüblichkeit. Dazu gehört auch die Ruhe zur Mittagszeit (13:00 bis 15:00 Uhr), die sich allein schon aus einer Altersstruktur oder aus verschiedenen Arbeitszeiten der Bewohner ergibt.

Es sollte also jeder einfach aus Rücksichtnahme prüfen, ob bestimmte laute Tätigkeiten nicht auch zu anderen üblichen Zeiten erledigt werden können.

*Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Dr. Bernd Wieczorek, Bürgermeister*

Trinkwasserinstallation innerhalb des Gebäudes

Im Zusammenhang mit dem Austausch der Wasserzähler weisen wir darauf hin, dass entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften jede private Trinkwasseranlage, die an eine zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, unmittelbar hinter dem Wasserzähler einen Rückflussverhinderer haben muss, damit ein Rückfließen aus der Trinkwasseranlage in die zentrale Wasserversorgungsanlage ausgeschlossen ist. Das Schema einer korrekten Wasserzähleranlage nach DIN 1988 ist nachfolgend abgebildet:



Im Übrigen weisen wir noch auf folgende Punkte hin:

- Der Zugang zu der jeweiligen Messeinrichtung ist grundsätzlich freizuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass jederzeit eine Überprüfung der Anlage möglich ist.
- Der Deckel des Wasserzählers ist immer geschlossen zu halten.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte unter Telefon 06406 / 91 34 - 0 an.

*Jochen Becker
Geschäftsführer*

ZLS Zweckverband Lollar-Staufenberg Getrennte Abwassergebühr

Mitteilungspflicht der Grundstückseigentümer bei Änderungen der angeschlossenen Flächen

Im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Lollar Staufenberg (ZLS) wird die Abwassergebühr nach den beiden getrennten Bemessungsgrundlagen Schmutzwassergebühr (nach dem Frischwasserverbrauch) und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten bzw. versiegelten und an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Teile eines Grundstückes. Dies sind Häuser, Garagen, Scheunen etc. und Hofflächen, die über Dachrinnenabläufe oder einen Sinkkasten an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Grundlegend gilt hier die Tatsache der Versiegelung und des Anschlusses, nicht maßgebend ist die Art der Versiegelung wie z. B. eine Befestigung mit „wasserdurchlässigem“ Betonpflaster oder ähnlichem. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind nach der Entwässerungssatzung des ZLS verpflichtet, jede nachträgliche Änderung der angeschlossenen Flächen (z. B. durch Bebauung, weitere Versiegelung mit Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage oder auch Entsigelung von Flächen) dem ZLS mitzuteilen. Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung von Veränderungen, da wir durch Stichproben die zur Niederschlagswassergebühr erklärten und veranlagten Flächen kontrollieren werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Unterlassung der Veränderungsmeldung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Der Selbsterklärungsbogen ist unter www.zls-lollar.de als Download abrufbar bzw. beim Zweckverband Lollar-Staufenberg, Sandweg 25, 35457 Lollar, erhältlich. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist dem ZLS zu übersenden. Für Fragen zur Niederschlagswassergebühr stehen Ihnen unsere Mitarbeiter

Herr Körber Telefon: 06406/9134-30

Herr Keller Telefon: 06406-9134-21

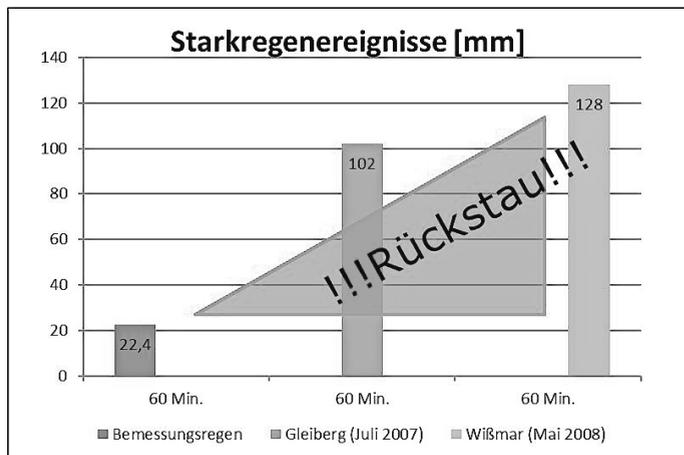
gern zur Verfügung.

*Zweckverband Lollar Staufenberg
Jochen Becker
Geschäftsführer*

Informationen des Zweckverbandes Lollar-Staufenberg zur Rückstausicherung für Gebäude

Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird in Lollar und Staufenberg durch den Zweckverband Lollar-Staufenberg (ZLS) wahrgenommen.

Starkregenereignisse (mehr als 22,4 mm in 60 Minuten) können zu einer hydraulischen Überlastung der Kanäle führen und somit einen Rückstau verursachen.

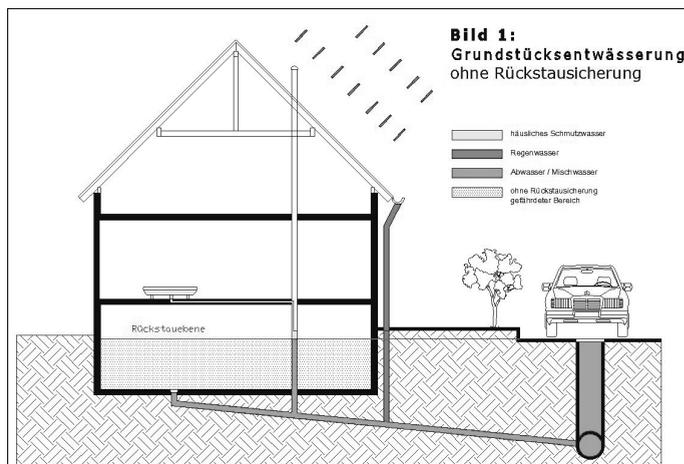


Klimaveränderungen führen nicht dazu, dass es mehr oder weniger regnet, sondern es findet lediglich eine Verschiebung der Niederschläge statt. Niederschläge eines Monats regnen an einzelnen Tagen ab, exemplarisch im oben dargestellten Diagramm veranschaulicht.

Aus diesem Grund weisen wir auf folgendes hin: Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage (Kanalsammler) hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen (§ 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des ZLS).

Wie kann es zum Rückstau kommen?

Im nachfolgenden Schaubild ist eine typische Grundstücksentwässerungsanlage ohne Rückstausicherung dargestellt. Gefährdet sind alle Entwässerungsgegenstände (Bodenablauf, Dusche, WC, Waschbecken) unterhalb der Rückstauenebene. **Die Rückstauenebene ist für gewöhnlich die Oberkante Kanaldeckel bzw. Straßenniveau, d.h. das Abwasser kann im Keller auf diese Ebene ansteigen.**



Wie kann man sich vor Rückstau schützen?

Grundsätzlich lässt sich jedes Gebäude gegen Rückstau sichern, zunächst muss eine sehr genaue Grundlagenerhebung durchgeführt werden. Wie verlaufen die Leitungen, welche Entwässerungsgegenstände entwässern über den gefährdeten Leitungstrang, muss die Abwasserentsorgung während des Rückstaus sichergestellt werden, welcher Platzbedarf zur Installation einer Rückstausicherung ist vorhanden?

Je nach Nutzungsart und Randbedingungen, lassen die entsprechenden DIN Normen (DIN 1986-100, DIN EN 12056) mehrere Möglichkeiten zur Rückstausicherung zu.

Hier sind zu nennen mechanische Rückstauverschlüsse, automatische Rückstauverschlüsse und Abwasserhebeanlagen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.zls-lollar.de
INFO/FORMULARE Abwasser Kanal-Rückstau veröffentlicht. Zur Erstberatung im Einzelfall/ Notfall stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 06406/9134-0 zur Verfügung.

Zweckverband Lollar-Staufenberg
 Jochen Becker
 Geschäftsführer

Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.
 Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein
 Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar
 Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.
 Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 – 11, 36358 Herbstein, Telefon 06643/9627-0

LINUS WITTICH Medien KG
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Diese Preise sind der Wahnsinn! **Jetzt günstig online drucken**
 Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Besondere Tage

besonders ehren.

Ihre Geburtstags-Anzeige.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/geburtstag

Gerne auch telefonisch unter Tel. 06643 9627-0